

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Johanna Voß,
Dr. Barbara Höll und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12941 –**

Freihandels- und Investitionsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA

Vorbemerkung der Fragesteller

US-Präsident Barack Obama hat in seiner Rede zur Lage der Nation am 12. Februar 2013 „die Aufnahme von Gesprächen über eine umfassende Handels- und Investitionspartnerschaft mit der Europäischen Union“ angekündigt. Die Bundesregierung begrüßte diesen Schritt und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sagte vor dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI): „Nichts wünschen wir uns mehr als ein Freihandelsabkommen zwischen den USA und Europa.“ Die tatsächlichen Verhandlungen sollen Mitte 2013 auf Basis der Empfehlungen einer „Hochrangigen Arbeitsgruppe EU-USA zu Wachstum und Beschäftigung“ vom 11. Februar 2013 beginnen und über den Zollabbau sowie Marktöffnungen für Investitionen, Dienstleistungen und die öffentliche Beschaffung weit hinausgehen. Insbesondere wird die regulatorische Vereinheitlichung von Vorschriften und technischen Produktnormen angestrebt, die derzeit von interessierter Seite immer wieder als größtes Hemmnis für den transatlantischen Handel genannt werden.

Angesichts der Unterschiede zwischen den Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen der USA und Europas und vor dem Hintergrund potenzieller wirtschafts-, arbeitsmarkt-, sozial-, verbraucher-, gesundheits-, demokratie-, netz- und umweltpolitischer Folgen einer Angleichung der Regulierungssysteme bestehen erhebliche Zweifel an der Wünschbarkeit dieses Vorhabens.

1. Welche konkreten Ziele und Vorteile strebt die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen über ein umfassendes Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zwischen den USA und der EU an?

Die Verhandlungen über eine Transatlantische Freihandels- und Investitionspartnerschaft werden auf Seiten der Europäischen Union von der Europäischen Kommission geführt. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der laufenden Abstimmungen für ein umfassendes Abkommen ein, das nicht nur die bereits heute relativ niedrigen Zölle im transatlantischen Handel weitgehend beseitigt,

sondern auch den Marktzugang für Investitionen verbessert und nichttarifäre Handelshemmnisse abbaut. Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft bietet eine Chance für stärkeres Wirtschaftswachstum auf beiden Seiten des Atlantiks und kann so zur wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität in der Europäischen Union sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

2. Welche konkreten regulatorischen Hindernisse sieht die Bundesregierung im transatlantischen Handel mit den USA bzw. für transatlantische Investitionen (bitte mindestens drei konkrete Beispiele auflisten)?
3. Welche konkreten regulatorischen Hindernisse in Deutschlands Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsordnung beklagen die USA bzw. US-Wirtschaftsvertreter gegenüber der Bundesregierung (bitte mit einzelnen Handels- oder Investitionshemmnissen in Deutschland/der EU auflisten)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

In der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen in vielen Bereichen divergierende Regulierungssysteme, die zwar häufig ähnliche Ziele haben, aber unterschiedliche Ansätze verfolgen. Hierdurch entstehen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, sowohl in der Europäischen Union als auch in den Vereinigten Staaten von Amerika erhebliche Zusatzbelastungen.

Unterschiedliche Regulierungen, die die transatlantischen Aktivitäten von europäischen und US-amerikanischen Unternehmen beeinträchtigen, bestehen u. a. insbesondere im Automobilsektor, im Bereich der chemischen Industrie, im Maschinenbau sowie im Dienstleistungsbereich und im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe.

4. Unterstützt die Bundesregierung das Ansinnen, frühzeitigen Einfluss auf die Regelsetzung des Handelspartners nehmen zu können (bitte begründen)?

Inwieweit wird dadurch das demokratische Recht der gewählten Abgeordneten, die Gesetzgebung und Regelsetzung innerhalb des eigenen Staates beziehungsweise innerhalb der Europäischen Union eingeschränkt?

Die Bundesregierung unterstützt Bemühungen, die Kompatibilität und Konvergenz verschiedener nationaler Regulierungen in der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten von Amerika zu verbessern. Es bestehen bereits seit geraumer Zeit transatlantische Gremien, wie beispielsweise der Transatlantische Wirtschaftsrat (Transatlantic Economic Council), die durch gegenseitige Information, Transparenz und frühzeitigen Austausch über Regulierungsfragen dazu beizutragen, die Regelsetzung von Akteuren sowohl in der Europäischen Union als auch in den Vereinigten Staaten von Amerika mit Blick auf die internationalen Auswirkungen von Regelungen zu sensibilisieren. Bestehende demokratische Prozesse im Rahmen der Gesetzgebung werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

5. Trifft es zu, dass die EU im Rahmen dieser Verhandlungen nicht mehr am bisherigen Admission-clause-Modell festhalten will, das die Nicht-Diskriminierung auf die Zeit begrenzt, sobald der Investor vor Ort ist, und stattdessen das Right-of-establishment-Modell der USA übernehmen will, das einem ausländischen Investor eine Direktinvestition nicht untersagen kann?

Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung eine solchen Einschnitt in die nationale Regelungskompetenz für Ausschreibungen, Zulassungen und Lizenzierungen?

Da die Verhandlungen noch nicht begonnen haben, sind auch noch keine Entscheidungen über die Regelungen des Marktzugangs für Investitionen gefällt worden. Aussagen zur Ausgestaltung der entsprechenden Kapitel und deren Auswirkungen können daher derzeit nicht getroffen werden.

6. Würde ein Right-of-establishment-Modell kombiniert mit weitreichenden Einflussmöglichkeiten auf die Regelsetzung des Gastlandes dazu führen können, dass die Bundes- bzw. Landesregierungen nicht mehr verhindern könnten, dass ein US-Konzern in Deutschland in Fracking-Projekte investiert?

Der Umgang mit ausländischen Investitionsabsichten in Bereichen wie z. B. dem Abbau von unkonventionellen Gas- und Ölvorkommen hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Im Rahmen des geplanten Abkommens kommt es u. a. auf die konkrete Ausgestaltung des Marktzugangs und der Niederlassungsfreiheit für ausländische Unternehmen an, außerdem auf die Definition von Begriffen wie „Investor“ und „Investition“.

7. Ist die Bundesregierung im Laufe der FTA-Verhandlungen (FTA: free trade agreement) bereit, den Forderungen der USA hinsichtlich des Abbaus regulatorischer Handels- und Investitionshemmnisse entgegenzukommen, und in welchen Bereichen sieht die Bundesregierung hier Verhandlungsspielräume (bitte möglichst konkrete Beispiele)?

Die Europäische Kommission wird nach Erteilung eines Verhandlungsmandats durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika führen. Da die Verhandlungen noch nicht begonnen haben, können keine Aussagen zu Verhandlungsspielräumen der europäischen Seite getroffen werden.

8. Befürwortet die Bundesregierung die Aufnahme eines Investitionsschutzkapitels in das EU-USA-FTA, und sollen transnationalen Investoren dabei eigene Klagemöglichkeiten vor einem Investor-Staat-Schiedsgericht gewährt werden?

Wenn ja, warum?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob die Aufnahme eines Investitionsschutzkapitels einen Mehrwert für deutsche Investoren in den USA schafft.

9. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass Investor-Staat-Schiedsgerichtverfahren zu Klagen gegen im heimischen Rechtssystem nicht zu beanstandende Regulierungen souveräner Staaten und zu Schadensersatzforderungen mit erheblichen Belastungen für öffentliche Haushalte führen können (Beispiel Philip Morris gegen Australien (Tabak) und Vattenfall gegen Deutschland (Atomausstieg))?

Üblicherweise sichern Investitionsschutzverträge Investoren aus den Vertragsstaaten wechselseitig die Einhaltung von rechtlichen Schutzstandards zu und bieten im Streitfall Zugang zu unabhängigen Schiedsverfahren gemäß internationalen Vereinbarungen wie z. B. ICSID oder UNCITRAL. Der Zugang zu

derartigen anerkannten Schiedsverfahren wird von ausländischen Investoren als Gewähr für die Bereitschaft des Anlagelands angesehen, die Schutzstandards des Investitionsschutzvertrags einzuhalten.

Nationale gesetzliche Regelungen, die – wie in Deutschland üblich – nicht zwischen ausländischen und einheimischen Investoren diskriminieren und verhältnismäßig sind, werden üblicherweise nicht als Verletzungen eines Investitionsschutzvertrages angesehen.

10. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die angestrebte Delegation wichtiger Entscheidungskompetenzen an private Schiedsgerichte im Rahmen der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit vertretbar ist, obwohl es in den USA als auch in Europa ausgereifte Rechtssysteme mit ordentlichen Gerichten gibt, die einen weitreichenden Eigentumsschutz sicherstellen und damit eine ausreichende Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen ermöglichen?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Befürwortet die Bundesregierung eine Ausnahme des Agrarsektors von den Verhandlungen über das EU-USA-FTA vor dem Hintergrund, dass die US-amerikanische Seite das Importverbot von gentechnisch verändertem Saatgut, von Fleisch, das mit Hormonen behandelt oder Geflügel, das in Chlor gebadet wurde, als nichttarifäre, willkürliche und nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Diskriminierung ansieht?

Wenn nein, warum nicht, und wird sie sich dafür einsetzen, dass die derzeitige Lebensmittelsicherheit in der EU nicht abgesenkt werden wird?

Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen schließen auch den Agrarbereich grundsätzlich mit ein.

Die Bundesregierung wird sich im Verhandlungsprozess dafür einsetzen, dass das hohe Niveau der Lebensmittelsicherheit in der EU gewahrt bleibt.